

§ 65 BBiG **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Bundesrecht

Kapitel 4 – Berufsbildung für besondere Personengruppen -> **Abschnitt 1 – Berufsbildung behinderter Menschen**

Titel: Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BBiG

Gliederungs-Nr.: 806-22

Normtyp: Gesetz

§ 65 BBiG – Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

(1) ¹Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. ²Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) ¹Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34) einzutragen. ²Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.